

Fachliche Empfehlung zur Umsetzung Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung (ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) zum 13. Mai 2020 im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII

Mit Inkrafttreten der Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung (ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) zum **13. Mai 2020** tritt die bislang gültige Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 18. April 2020 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (GVBl. S. 149), außer Kraft.

§ 12 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO- regelt die grundsätzliche Öffnung der bisher geschlossen zuhaltenden Einrichtungen. Die grundsätzliche Stärkung der kommunalen Verantwortung betrifft damit auch die „Vor-Ort-Entscheidungen“ zur Wiedereröffnung von Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit (§§ 11,12,13 SGB VIII). Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe kommt hierbei in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine besondere Verantwortung zu. Das Landesjugendamt als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt diese bei der schrittweisen Wiedereröffnung und Erweiterung der Angebote nach §§ 11,12 und 13 SGB VIII im Rahmen der Fachberatung mit den vorliegenden fachlichen Empfehlungen.

Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sind in Thüringen vor allem Angebote der offenen Jugendarbeit, Angebote der außerschulischen Jugendbildung, Gruppenangebote im Sinne der Kinder- und Jugenderholung und der internationalen Jugendarbeit sowie Angebote der kulturellen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendarbeit.

Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII wird durch Thüringer Jugendverbände sowohl auf örtlicher als auch überörtlicher Ebene eigenverantwortlich gestaltet. Gleichzeitig sind die Jugendverbände Anbieter von Angeboten der Jugendarbeit.

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII wird sowohl in Einrichtungen als auch in Einzelangeboten durchgeführt. Ein großes Arbeitsfeld ist die Schulsozialarbeit.

Einen weiteren besonderen Schwerpunkt legt diese Empfehlung auf den Bereich der Angebote der überörtlichen Jugendbildungseinrichtungen und Kinder- und Jugenderholungszentren.

Für all diese Angebotsbereiche regelt die vorliegende Empfehlung neben grundsätzlichen Bestimmungen (Abschnitt 1) zudem konkrete Handlungserfordernisse (Abschnitt 2). Diese sind sowohl für den örtlichen als auch den überörtlichen Bereich anzuwenden.

1. Grundsätzliche Regelungserfordernisse

Zentrale Voraussetzung für die Wiedereröffnung der Angebote der Jugendarbeit, für die Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit nach den §§ 11,12 und 13 SGB VIII ist die Beachtung von Vorgaben des Infektionsschutzes.¹ Nur durch striktes Einhalten der vorgegebenen Maßnahmen und des dauerhaften persönlichen Einsatzes jeder und jedes Einzelnen kann die weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 eingedämmt werden. Ziel ist es, durch geeignete

¹ Vgl. hierzu: Robert-Koch-Institut (RKI): Wiedereröffnung von Bildungseinrichtungen – Überlegungen, Entscheidungsgrundlagen und Voraussetzungen. Epid Bull 2020; 19:6-12, erschienen am 23. April 2020, Link: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_02.pdf?__blob=publicationFile, gesichtet am 1. Mai 2020..

Maßnahmen das Infektionsrisiko auf dem Niveau anderer Alltagsaktivitäten zu halten. Dieses Ziel erfordert Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Hygiene-Maßnahmen und Hygiene-Management,
- Abstandsregelungen, Zuordnung zu konstanten Gruppen und Räumen, Dokumentation und Kontaktvermeidung,
- Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Mund-Nasen-Bedeckung (MNB),
- Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen sowie organisatorische Fragestellungen

1.1 Hygiene-Maßnahmen und Hygiene-Management

Grundlage der Wiederöffnung aller Einrichtungen und Angebote sind zu erstellende Infektionsschutzkonzepte, die auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen sind (§ 5 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO). Die Infektionsschutzkonzepte müssen zwingend mindestens die nach § 5 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO erforderlichen Punkte enthalten.

Dabei sind alle Träger der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie die Thüringer Jugendverbände verantwortlich für das Hygienemanagement, d. h.

- die Benennung von Hygienebeauftragten entsprechend § 5 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO,
- die Sicherung der hygienischen Erfordernisse bei jeder Angebotsdurchführung,
- die Anleitung der Beschäftigten und Durchführung von Hygienebelehrungen,
- die Vorbereitung und Sensibilisierung Ehrenamtlicher auf die besonderen Hygienemaßnahmen und deren Relevanz (z.B. durch Videoschulungen vor Öffnung),
- die Überwachung der Einhaltung der im Infektionsschutzkonzept festgelegten Maßnahmen zum Hygieneplan,
- eine aktive und geeignete Information und Belehrung der jungen Menschen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
- die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt,
- die Belehrung minderjähriger junger Menschen mit den sorgeberechtigten Angehörigen im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 34 IfSG.

Folgende Hygienevorschriften gilt es hierbei zwingend zu beachten und durch den Träger in enger Abstimmung mit dem örtlichen Träger² der öffentlichen Jugendhilfe konzeptionell zu beschreiben:

- Regelung zu den Sanitäranlagen (ausreichend Flüssigseife und Einweghandtücher, Hinweisschilder zur richtigen Handhygiene und zu Reinigungsintervallen)
- Regelungen zur Reinigung und Lüftung der Räumlichkeiten (Reinigungs- und Lüftungspläne erstellen, bei der Reinigung insbesondere Türklinken und Handläufe beachten)

² Bei überörtlichen Einrichtungen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt

- Regelung zur Nutzung von Spielgeräten wie Billard, Tischtennis, etc. (keine Nutzung von Spielgeräten, bei denen die Hygiene Einhaltung mit Blick auf den Mindestabstand besonders gefährdet ist z. B. Kicker, Desinfektion und Reinigung von Griffen usw.)
- Regelung der Nutzung von Brettspielen, Bastelmaterial, Bällen, Videospielgeräten, etc. (Einhaltung der Abstandsregelung, Desinfektion und Reinigung nach jeder Benutzung usw.)
- Regelung zur Beschaffung von Desinfektionsmitteln, Mund-Nase-Masken, Flüssigseife und Einweghandtüchern, Toilettenpapier etc.

Zur Einhaltung der umfangreichen Hygienevorschriften und ihrer konsequenten Überwachung ist die Prüfung zusätzlicher Personalressourcen erforderlich (insbesondere Reinigungskräfte).

1.2 Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Eine Bedeckung des Mund-Nasen-Bereiches wird beim Eintreten und dem Fortbewegen innerhalb von Einrichtungen empfohlen (analog Schule). Können während der Angebote die Abstandsregeln eingehalten werden, kann auf die MNB verzichtet werden.

Die fachlichen Empfehlungen greifen nicht in die Regelungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ein, welche im Rahmen ihrer besonderen Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen das Tragen einer MNB vorgeben.

1.3 Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen, organisatorische Fragestellungen

Von den Trägern/Einrichtungen ist sicher zu stellen, dass

- Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung und Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen ausgeschlossen sind,
- die Abstandsregelungen bekannt gemacht und eingehalten werden (Festlegung und Markierung von „Verkehrswegen“ in geschlossenen Räumen und im Außengelände; möglicherweise Einrichtung von getrennten Eingängen und Ausgängen),
- Maßnahmen getroffen werden, wenn Abstandsregelung nicht eingehalten werden können (z. B. Mund-Nasen-Bedeckung),
- das Raumangebot inkl. Außengelände der dynamischen Situation entsprechend angepasst und bestens genutzt wird (Müssen ggf. Räume sinnvollerweise geschlossen bleiben, sollten sonst nicht zur Verfügung stehende Räume/Eingänge zusätzlich genutzt werden. Zeitlich nicht genutzte Räume sollten Jugendverbänden auf Basis einer Kooperation durch offene Einrichtungen der Jugendarbeit zur Realisierung eines Gruppenraumes für deren Gruppenstunden zur Verfügung gestellt werden.),
- bei der Öffnung der Einrichtungen und Angebote der nötige hauptamtliche Personaleinsatz, dessen Arbeitszeiten und Pausenregelungen beachtet wird (Arbeitsschutz),
- (neu) entwickelte Wege der Kommunikation über Socialmedia sinnvoll integriert oder beibehalten und dafür zeitliche Ressourcen geschaffen werden,
- zusätzliches erforderliches (Hilfs-)Personal zur Verfügung steht, um den zusätzlichen Aufgaben und Herausforderungen gerecht werden zu können.

Der Träger bzw. die Einrichtung hat von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, und Personen, die sich nicht an die vorliegenden Infektionsschutzregeln halten, der Einrichtung zu verweisen.

Es wird empfohlen, diese Fragen vor Ort in den Einrichtungen und bei den Trägern von Angeboten in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu klären und daraus einrichtungsspezifische bzw. träger- und angebotsspezifische Maßnahmen abzuleiten. Dies erfordert eine intensive Fachberatung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, um die Einrichtungen und Träger von Angeboten bei der Entwicklung und Bearbeitung verschiedener Fragestellungen bei einer (Teil-)Wiedereröffnung zu begleiten³. Dies schließt insbesondere die Auseinandersetzung ein, unter welchen Bedingungen eine (Teil-)Wiedereröffnung möglich wird oder auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (noch) nicht möglich ist und weiterhin begründet ausgeschlossen werden muss. In jedem Fall sollte auch bei Nicht-Wiedereröffnung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe konsultiert werden, vor allem dann, wenn die Finanzierung der Einrichtung an Kinder- und Jugendförderplänen und/oder Leistungsverträgen hängt.

2. Konkrete Regelungen in den einzelnen Leistungsfeldern

Es wird grundsätzlich empfohlen, **in einem ersten Schritt** mit der Öffnung von Einrichtungen der Jugendarbeit sowie von örtlichen Räumen der Jugendverbandsarbeit und der aufsuchenden Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in pädagogisch betreuten Einzel- und Gruppenangeboten zu beginnen, deren beständige Betreuung und Begleitung durch hauptamtliches Personal sichergestellt werden kann. Angebote der außerschulischen Jugendbildung sollten in diese Gruppengestaltung integriert werden. Die räumlichen Treffpunkte der Jugendverbände sind dem Grunde nach als Einrichtungen der Jugendarbeit zu bewerten.

Die Öffnung selbstverwalteter Jugendeinrichtungen wird ausdrücklich **nicht empfohlen**, da die Überwachung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie die konstante Gruppenzusammensetzung durch entsprechendes Personal nicht gesichert ist.

Besondere Bedeutung hat die Beachtung der Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen. Diese sollen an Überlegungen und Umsetzungsschritten der Wiedereröffnung beteiligt werden. Dabei können die Fachkräfte die gewonnenen Internetkontakte nutzen und in die ersten Schritte mit einbauen. So kann der Wiedereinstieg auch als pädagogischer Prozess wirksam werden.

Diese Öffnung sollte mit folgenden Vorgaben durchgeführt werden:

2.1 Gruppenangebote der offenen Jugendarbeit in Einrichtungen, der kulturellen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung, in Jugendverbänden und der Jugendsozialarbeit

In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtungen und den Zugangsmöglichkeiten sind pädagogisch begleitete Gruppenangebote möglich. Diese sind so zu planen, dass die Teilnehmerzahlen begrenzt werden, um die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Es können zeitversetzte oder je nach Größe der Einrichtung parallele Kleingruppen angeboten werden. Dabei

³ Für die Fachberatung der überörtlichen Träger ist das Landesjugendamt zuständig.

sollte pro Person **5 Quadratmeter und für** bewegungsorientierte Angebote **10 Quadratmeter pro Person zur Verfügung gestellt werden.**

Um die Rückverfolgung von Infektionsgeschehen zu garantieren werden Gruppen mit festen Teilnehmenden empfohlen.

Alle an den Angeboten teilnehmenden jungen Menschen sind über Teilnehmendenlisten mit Vor- und Familiennamen, Adresse und Telefonnummer zu erfassen. Diese Erfassung wird ausschließlich zur Infektionsnachverfolgung beim Gesundheitsamt benutzt. Die tägliche Erfassung ist für die Dauer von 4 Wochen in der Einrichtung bzw. beim Träger in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und ausschließlich auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Teilnehmendenliste zu vernichten. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO. **Insbesondere** Fragestellungen der Einlasskontrollen zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit und der Datenerfassung sind abzuklären (beachte hier: Umgang mit minderjährigen Teilnehmenden und dem Vorliegen des Einverständnisses der Sorgeberechtigten).

Für betreute Gruppensportangebote auf Freiflächen wird auf das „Konzept des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur schrittweisen Wiederaufnahme des Sportbetriebes“ verwiesen (Anlage). Dabei sind kontaktlose Sportarten durchzuführen. Sportgeräte sind nach jeder Benutzung zu reinigen.

Die Durchführung von Angeboten der außerschulischen Jugendbildung ist in den Einrichtungen der Jugendarbeit unter Einhaltung der entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln möglich.

2.2 Einzelangebote

Unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln sind eine Einzelbetreuung bzw. Einzelangebote uneingeschränkt möglich. Auch hier erfolgt eine Datenerfassung der Kontaktpersonen mit Vor- und Familiennamen, Adresse und Telefonnummer zur Nachverfolgung eines möglichen Infektionsgeschehens (vgl. Empfehlungen unter 2.1).

2.3 Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit

Dem Grunde nach wird empfohlen, bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 keine Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit durchzuführen. Bei Einzelanfragen von Schulen bzw. durchführenden Trägern kann dies unter Einhaltung des vorliegenden Hygienekonzeptes für die jeweilige Schule in Abstimmung zwischen beiden Partnern durchgeführt werden.

2.4 Maßnahmen der Schulsozialarbeit

Die Maßnahmen der Schulsozialarbeit können in Form von Gruppen und Einzelangeboten wieder durchgeführt werden, wenn die Bedingungen in der Schule es zulassen. Die Hygienekonzepte der Schulen müssen von den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern eingehalten werden.

2.5 Derzeit nicht empfohlen werden

- die Öffnung von Einrichtungen ohne festes pädagogisches Personal,
- die Öffnung von Räumen für die Jugendverbandarbeit ohne Personen im Besitz einer Jugendleitercard, einer sozialpädagogischen Ausbildung bzw. Lizenz entsprechend verbandlicher Ausbildungsordnung
- die Durchführung von Angeboten mit einem offenen Teilnehmerkreis,
- jede Form von Koch- und Versorgungsangeboten,
- gemeinsame Zubereitung und Verzehr von Speisen,
- Übernachtungen in den Einrichtungen,
- die Öffnung der Fitnessräume,
- der Verkauf von Speisen und Getränken,
- Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit

Die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung wird in Abhängigkeit der Entwicklung des weiteren Infektionsgeschehens in der Pandemie entschieden werden. Grundsätzlich wird derzeit davon ausgegangen, dass jedoch bei einer möglichen Zulassung auf eine feste Gruppenstruktur abgestellt werden wird.

3 Jugendbildungseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung, Jugendherbergen

Die Allgemeinen Regelungen dieser Empfehlung im Punkt 1 gelten auch für diese Einrichtungen.

Darüber hinaus werden weitere Empfehlungen gegeben:

- In jeder Einrichtung sollte eine Hygienebeauftragte/ein Hygienebeauftragter benannt werden.
- Zur Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten sind die Kontaktdaten der Gäste (Vor- und Familienname, Adresse, Telefonnummer) sowie der vollständige Besuchszeitraum sind zu dokumentieren und in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und ausschließlich auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.
- Die Belegung der Zimmer erfolgt im Rahmen der zulässigen Kontakte nach § 1 der ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung. Personen, deren Kontakt untereinander gestattet ist (Familienverband, bis zu zwei Familien) dürfen gemeinsame Zimmer nutzen. Ansonsten gilt die Beschränkung von maximal 2 Personen.
- Gemeinschaftsduschen sind zeitgleich nur von einer Gruppe zu nutzen. Um Begegnungen der Gäste unterschiedlicher Gruppen zu vermeiden, sollte ein Zeitplan erarbeitet werden.
- Auf den Zugangsbereich der Jugendbildungseinrichtung sollte besondere Aufmerksamkeit gelegt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die zulässige Höchstzahl von 2 Gästen im Eingangsbereich nicht überschritten und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Das Betreten sollte nur mit Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) gestattet sein. Warteschlangen im Eingangsbereich sollten vermieden werden.
- Die maximale Gästezahl ist an die Gegebenheiten der Einrichtung anzupassen und die Auflage zur Kontaktbeschränkung der Gäste untereinander ist zwingend einzuhalten.

- Zur Umsetzung der Regelung des § 2 der ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung sind in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtungen und den Zugangsmöglichkeiten pädagogisch begleitete Gruppenangebote möglich. Diese sind so zu planen, dass die Teilnehmerzahlen begrenzt werden, um die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Es können zeitversetzte oder je nach Größe der Einrichtung parallele Kleingruppen angeboten werden. Dabei sollte pro Person 5 Quadratmeter und für bewegungsorientierte Angebote 10 Quadratmeter pro Person zur Verfügung gestellt werden.
- Um die Rückverfolgung von Infektionsgeschehen zu garantieren werden Gruppen mit festen Teilnehmenden empfohlen.

Räumlichkeiten der Versorgung (Einnahmen von Speisen)

- Für die Nutzung der Tische in den Speiseräumen sollten entsprechend den Gruppen feste Planungen vorgenommen werden. Der für einen Wechsel der Gäste erforderliche Zeitraum für eine Vor- und Nachbereitung der Tische ist einzuplanen.
- Tische und Sitzplätze sind so anzuordnen, dass der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Die zulässige Gästezahl am Tisch der Einrichtung richtet sich nach dem Mindestabstand und den jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich (z. B. Angehörige desselben Hausstands, Verwandtschaftsverhältnis u.a.). Die Platzierung bei der Essenseinnahme erfolgt analog der Zimmerbelegung.
- Speisen und Getränke sind auf dem Weg zum Gast vor Kontaminierung zu schützen,
- Es wird keine Selbstbedienung/kein Buffet angeboten.
- Die Mahlzeiten und Getränke sowie Besteck, Servietten und Teller müssen am Tisch ausgegeben und wieder weggeräumt werden. Nach jeder Gruppe müssen die Tische und Stühle gereinigt werden.
- Die Reinigung des Geschirrs erfolgt mit einer Temperatur über 60 °C im Geschirrspüler.

Bildungs- und Programmbausteine

- Hier gelten alle Festlegungen aus den Gruppenangeboten unter 2.1.